

KSK beantwortet Fragen ...

Was ist die Künstlersozialabgabe und wie hoch ist sie?

Die Künstlersozialabgabe stellt den "Quasi-Arbeitgeberanteil" dar, der von allen Unternehmen erhoben wird, die nicht nur gelegentlich Werke oder Leistungen selbständiger Künstler oder Publizisten verwerten (Verlage, Theater, Galerien, Werbeagenturen, Schallplattenhersteller, Rundfunkanstalten usw.). Der Abgabepflicht unterliegen alle an selbständige Künstler und Publizisten - vielleicht besser: an alle Kreativen - gezahlten Entgelte. Unerheblich ist, ob der Künstler oder Publizist selbst in der Künstlersozialversicherung versichert ist.

Durch das Haushaltssanierungsgesetz vom 22. Dezember 1999 ist mit Wirkung vom 01. Januar 2000 ein einheitlicher Abgabesatz eingeführt worden. Er ist an die Stelle der früheren Abgabesätze für die Bereiche Wort, bildende Kunst, Musik und darstellende Kunst getreten und berücksichtigt, dass die einzelnen Bereiche aufgrund der Entwicklung der letzten Jahre z. T. nicht eindeutig voneinander abgegrenzt werden können. Der einheitliche Abgabesatz wird jährlich nach dem aufzubringenden Beitragsvolumen ermittelt und beträgt in den Jahren 2007 = 5,1 %, 2008 = 4,9 % und für 2009 = 4,4 %. Die Mittel für die zweite Beitragshälfte werden nicht nur durch die Künstlersozialabgabe, sondern auch durch einen Zuschuss des Bundes aufgebracht. Dieser Zuschuss trägt dem Umstand Rechnung, dass die versicherten Künstler und Publizisten ihre Entgelte nicht ausschließlich von abgabepflichtigen Unternehmern (Fremdvermarktung), sondern auch von Endabnehmern erhalten (z. B. private Kunstsammler, Gagen für Auftritte bei Vereinsfeiern oder privaten Festen). Diese Endabnehmer sind keine "Verwerter" von Kunst und Publizistik und können deshalb auch nicht zu einer Abgabe herangezogen werden. Der Zuschuss ist durch das Haushaltssanierungsgesetz von 25 % auf 20 % der Ausgaben der Künstlersozialkasse abgesenkt worden, weil der Selbstvermarktungsanteil zurückgegangen ist.

Weitere Infos s. Datei „Das Wichtigste zur KSV in Kürze“

Wer muss die Künstlersozialabgabe zahlen?

Allgemein lässt sich sagen: Alle Unternehmen, die durch ihre Organisation, besondere Branchenkenntnisse oder spezielles Know-how den Absatz künstlerischer Leistungen am Markt fördern oder ermöglichen, gehören grundsätzlich zum Kreis der künstlersozialabgabepflichtigen Personen.

Die nachfolgend genannten Branchen sind in einem sehr weiten Sinne zu verstehen und beziehen sich auch auf Unternehmen, die nur partiell in diesen Branchen tätig werden:

- Verlage (Buchverlage, Presseverlage etc.)
- Presseagenturen und Bilderdienste
- Theater, Orchester, Chöre
- Veranstalter jeder Art, Konzert- und Gastspieldirektionen, Tourneeveranstalter, Künstleragenturen, Künstlermanager
- Rundfunk- und Fernsehanbieter
- Hersteller von Bild- und Tonträgern (Film, TV, Musik-Produktion, Tonstudio etc.)
- Galerien, Kunsthändler
- Werbeagenturen, PR-Agenturen, Agenturen für Öffentlichkeitsarbeit
- Design-Unternehmen
- Museen und Ausstellungsräume
- Zirkus- und Varietéunternehmen

- Ausbildungseinrichtungen für künstlerische und publizistische Tätigkeiten (z. B. auch für Kinder oder Laien).

Unabhängig von der Branche besteht Abgabepflicht für Unternehmen, die

- Werbung oder Öffentlichkeitsarbeit für das eigene Unternehmen oder eigene Produkte etc. betreiben und nicht nur gelegentlich Aufträge an selbständige Künstler oder Publizisten erteilen. (Eigenwerbung)

Außerdem sind alle Unternehmen abgabepflichtig, die regelmäßig von Künstlern oder Publizisten erbrachte Werke oder Leistungen für das eigene Unternehmen nutzen, um im Zusammenhang mit dieser Nutzung (mittelbar oder unmittelbar) Einnahmen zu erzielen. Es kann sich dabei z. B. um Unternehmer handeln, die Produkte oder Verpackungen gestalten lassen. Abgabepflichtig nach der Generalklausel sind auch Unternehmer, die jährlich mehr als drei Veranstaltungen mit selbständigen Künstlern und Publizisten organisieren und damit Einnahmen erzielen wollen. (Generalklausel)

Was bedeutet Generalklausel (§ 24 Abs. 2 KSVG)?

Nach der Generalklausel fallen auch Unternehmer unter die Abgabepflicht, die unabhängig vom eigentlichen Zweck des Unternehmens nicht nur gelegentlich Aufträge an selbständige Künstler oder Publizisten erteilen, um deren Werke oder Leistungen für Zwecke des Unternehmens zu nutzen und damit Einnahmen zu erzielen. Es kann sich dabei z. B. um Unternehmer handeln, die Produkte oder Verpackungen gestalten lassen. Abgabepflichtig nach der Generalklausel sind auch Unternehmer, die jährlich mehr als drei Veranstaltungen mit selbständigen Künstlern und Publizisten organisieren und damit Einnahmen erzielen wollen.

Worauf ist die Künstlersozialabgabe zu zahlen?

Die Künstlersozialabgabe ist auf alle Entgelte (z. B. Gagen, Honorare, Tantiemen) zu zahlen, die an selbständige Künstler oder Publizisten gezahlt werden. Dazu gehören auch alle Nebenkosten, z. B. Telefon- und Materialkosten.

Darf die Künstlersozialabgabe dem Künstler oder Publizisten in Rechnung gestellt werden?

Da die Künstler vergleichbar einem Arbeitnehmer pflichtversichert sind und nur den halben Beitrag zur gesetzlichen Renten-, Kranken- und Pflegeversicherung aufzubringen haben, sind die Verwerter nicht berechtigt, ihren Anteil an der Sozialversicherung in Form der Künstlersozialabgabe dem Künstler vom Entgelt abzuziehen bzw. ein entsprechend geringeres Entgelt zu vereinbaren. Derartige Vereinbarungen verstoßen gegen das gesetzliche Verbot im Sozialgesetzbuch und sind von Anfang an nichtig.

Weitere Infos s. Datei „Verwertung von Design-Leistungen“

Warum unterliegen neben den künstlerischen auch die gewerblichen Leistungen der Abgabepflicht? Für viele Designer ist es nicht nachvollziehbar, dass bei Aufträgen, wo eher eine technisch geprägte Tätigkeit notwendig ist, auch diese Leistungen der Abgabepflicht unterliegen. Wie verhält sich die Berechnungsgrundlage in Bezug auf die Nebenkosten?

Zum Entgelt gehört nach § 25 Abs. 2 KSVG **alles**, was der Unternehmer aufwendet, um die Leistung zu erhalten oder zu nutzen. Diese Definition stimmt wörtlich überein mit dem Entgeltbegriff nach dem Umsatzsteuergesetz und ist auch entsprechend auszulegen. D. h. der Abgabepflicht unterliegt nicht nur der Entgeltanteil für die eigentliche künstlerische oder publizistische Leistung, sondern der gesamte Umsatz, den ein Verwerter mit einem Künstler oder Publizisten tätigt. Zu den Künstlern im Bereich der bildenden Kunst gehören auch die Industriedesigner. Dies hat das Bundessozialgericht in seinem Urteil vom 30.01.2001, B3 KR 1/00 R ausführlich dargelegt.

Ausgenommen sind lt. Gesetz lediglich die gesondert ausgewiesene Umsatzsteuer, Zahlungen an urheberrechtliche Verwertungsgesellschaften (VG) wie z. B. die GEMA, die GVL, die VG Wort oder die VG Bild-Kunst und steuerfreie Aufwandsentschädigungen wie z. B. Reisekosten. Nicht der Abgabepflicht unterliegen außerdem Zahlungen an juristische Personen (wie z. B. AG, GmbH, e. V.) und an GmbH Co. KG bzw. GmbH & Co. OHG, weil es sich dabei – auch nicht im weitesten Sinne - um Zahlungen an selbständige Künstler/Publizisten handelt, die persönlich und unbeschränkt für ihre Leistungen haften.

Wie ist die Sachlage, wenn beispielsweise im Rahmen eines Auftrags Teile von anderen Designern übernommen werden. Kommt es dort nicht zu einer doppelten Erhebung der Künstlersozialabgabe?

Im Gesetz gibt es dazu weder eine Regelung noch eine Ausnahme für Künstler, die Aufträge an andere Künstler erteilen. Die Künstlersozialabgabe ist daher auf jeder Verwertungsstufe zu erheben. Künstler, die Aufträge an andere Künstler erteilen, und die o. g. Voraussetzungen für die Abgabepflicht erfüllen, müssen daher auch dann Abgabe zahlen, wenn sie selbst bei der KSK versichert sind. Ihre Auftraggeber müssen den Gesamtbetrag der Abgabeberechnung unterwerfen, da eine Art „Vorsteuerabzug“ wie z. B. im Umsatzsteuergesetz für das KSVG nicht geregelt wurde und wegen der Komplizierung des Verfahrens auch nicht praktikabel wäre. Außerdem ist zu berücksichtigen, dass nicht identische Leistungen durchgereicht werden, sondern der Kunde für eine andere Leistung Abgabe entrichten muss, als der beauftragende Künstler. Von einer Doppelerhebung kann daher keine Rede sein. Würde der Künstler Arbeitnehmer beschäftigen, müssten auch deren Leistungen als Nebenkosten oder Gemeinkosten in seine Rechnung mit einfließen.

Ist es sinnvoll, wegen der Künstlersozialabgabe eine GmbH zu gründen?

Aufgrund von Beratungsgesprächen weiß die KSK, dass selbständigen Künstlern und Publizisten neuerdings in zunehmendem Maße von ihren Auftraggebern die Gründung einer GmbH empfohlen wird. Mitunter wird sogar Druck ausgeübt – etwa mit der Ankündigung, dass GmbHs bei der Auftragsvergabe künftig bevorzugt werden sollen. Begründet wird dies gelegentlich mit dem im Juni 2007 in Kraft getretenen „Dritten Änderungsgesetz zum Künstlersozialversicherungsgesetz“. Diese Gesetzesänderung bringe für die Unternehmen eine neue Abgabenbelastung (Künstlersozialabgabe) mit sich, und die Beauftragung von GmbHs anstelle von selbständigen Künstlerinnen und Publizisten sei ein geeignetes Mittel, um dieser Abgabenbelastung zu entgehen. Der nachstehenden Information können Sie entnehmen, dass die Gründung einer GmbH grundsätzlich nicht geeignet ist, Kosten einzusparen bzw. der Abgabepflicht zu entgehen. Die Abgabepflicht wird allenfalls auf die GmbH verlagert.

Weitere Infos s. Datei „Gründung einer GmbH“

Warum müssen auch für Leistungen für Nicht-Versicherungspflichtige der KSK Abgaben gezahlt werden?

Der Abgabepflicht unterliegen alle Zahlungen für künstlerische oder publizistische Werke oder Leistungen, die nicht von Arbeitnehmern des abgabepflichtigen Verwerter, sondern von freien Mitarbeitern erbracht werden. Diese Regelung ist einfach und weitgehend unbürokratisch. Der Unternehmer muss daher nur prüfen, ob er für die gezahlten Entgelte bereits die üblichen Sozialversicherungsbeiträge entrichtet. Diese Regelung ist darüber hinaus für die Funktionsfähigkeit der Künstlersozialversicherung unabdingbar. Anderenfalls würde es unweigerlich zu Konkurrenzschäden für die Künstler und Publizisten kommen, die über die KSK abgesichert sind. Versicherte würden vom Markt verdrängt oder sähen sich deshalb gezwungen, sich nicht bei der KSK zu melden, so dass die beabsichtigte soziale Sicherung der Künstler nicht gewährleistet wäre. Eine Ausnahme bei der Bemessungsgrundlage für Nichtversicherte hätte neben einem umfangreichen Nachweisverfahren zur Folge, dass die Unternehmer, die Geschäfte mit Versicherten machten, gegenüber den anderen Unternehmen einen Wettbewerbsnachteil hätten.

Welche Möglichkeiten bietet die Künstlersozialkasse, bei Nachprüfungen der letzten fünf Jahre, die nachträglich zu leistenden Abgaben zu stunden?

Unternehmen, die die Nachzahlung nicht in einer Summe aufbringen können, steht es frei, Anträge auf Ratenzahlung oder Stundung bei der Künstlersozialkasse zu stellen. Wir sind in jedem Einzelfall gerne bereit, über eine angemessenen Tilgung zu verhandeln. Existenzgefährdende Probleme ergeben sich durch die Nachzahlung deshalb nicht. Fälle, die zu einer Existenzgefährdung des Unternehmens geführt hätten, sind der KSK nicht bekannt.

Was passiert, wenn ein Mitglied der KSK in eine finanzielle Notlage gerät und unter der Jahreseinkommensgrenze liegt? Welche Auswirkungen hat das beispielsweise auf seine Mitgliedschaft in einer Krankenkasse?

Ein 2maliges Unterschreiten der Mindestgrenze von 3.900 € im Jahr innerhalb eines 6-Jahreszeitraumes ist unschädlich. Bei Künstlern, die diese Grenze häufiger nicht erreichen, geht der Gesetzgeber nicht mehr von einer erwerbsmäßigen künstlerischen Tätigkeit aus. Diese sind dann entweder beim Ehegatten mitversichert oder müssen sich selbst bei einer gesetzlichen Krankenkasse oder privat absichern.

Sind Designer in der Pflicht, ihre Auftraggeber über die KSK-Abgabepflicht zu informieren? Was ist zu empfehlen? Wie verhält es sich, wenn ein Auftraggeber den KSK-Anteil einfach vom Honorar abzieht?

Aus Gründen des Konkurrenzschutzes ist im KSVG nicht vorgesehen, dass Künstler/Publizisten ihre Auftraggeber auf deren Abgabepflicht hinweisen. Ein Abzug der vom Unternehmer zu leistenden Künstlersozialabgabe vom vereinbarten Honorar ist unzulässig. Entsprechende Vereinbarungen sind von vornherein nichtig (vgl. § 32 SGB I).

Müssen auch Auftraggeber aus dem Ausland Abgaben zahlen? Welche Aufklärung betreibt die Künstlersozialkasse in diesen Fällen?

Es ist das Territorialitätsprinzip zu beachten, nach dem ein Gesetz nur in Deutschland Rechtswirkung entfalten kann. Allenfalls Unternehmen, die ihren Sitz im Ausland haben, aber ihre wesentliche Tätigkeit im Inland ausüben (z. B. Konzertveranstalter, Filmproduzenten oder Kunsthändler auf Messen im Inland), fallen unter die Abgabepflicht. Ist die Erhebung beim ausländischen Unternehmen nicht möglich, ist die Abgabe bei den beteiligten inländischen Unternehmen zu erheben (§ 25 Abs. 1 Satz 2 KSVG).

Warum kann der Kreative nicht selbst entscheiden, ob er die Abgaben der Künstlersozialabgabe mit in seine Kalkulation einrechnet und an die KSK abführt?

Es handelt sich bei der Künstlersozialabgabe um einen Quasi-Arbeitgeberbeitrag, mit dem der Künstler nicht belastet werden darf (s. o.). Die Verfahren sind aus Gründen des Konkurrenz- und Wettbewerbsschutzes strikt zu trennen. Die o. g. Gründe dafür wurden auch vom Bundesverfassungsgericht in seinem Beschluss zum KSVG vom 08.04.1987 (NJW 1987, 3115) anerkannt und bekräftigt.

Worauf ist es zurückzuführen, dass viele Auftraggeber nichts von der Abgabepflicht gewusst haben? Welche Maßnahmen der Aufklärung hat die KSK ergriffen, um diese Abgabepflicht publik zu machen? Welche Maßnahmen speziell für Steuerberater wurden ergriffen? Wie sieht die Aufklärungspolitik an den Hochschulen aus?

Der Vorwurf der unzureichenden Informationspolitik ist nicht haltbar. Die Bundesregierung hat dazu in ihrer Antwort (Bundestagsdrucksache 16/8648) auf eine Kleine Anfrage der FDP-Fraktion unter Ziffer 15 Folgendes ausgeführt:

„Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS), die Künstlersozialkasse und die Deutsche Rentenversicherung leisten umfassend Öffentlichkeitsarbeit, um über die Künstlersozialversicherung und Pflicht zur Künstlersozialabgabe zu informieren. Sie werden diese Arbeit auch in Zukunft fortsetzen.

Im Rahmen der jährlichen Künstlersozialabgabeverordnung und der Gesetzgebung zur Dritten Novelle im Jahr 2007 hat das BMAS umfangreich über die Abgabepflicht informiert. Die Broschüre „Künstlersozialversicherung“ wurde neu aufgelegt und kann über die Internetseite des Ministeriums (www.bmas.de) abgerufen werden. Für den vertieften Informationsbedarf hat das Ministerium das Buch „Künstlersozialversicherungsgesetz“ der Autoren Olaf Zimmermann und Gabriele Schulz zum Jahresbeginn 2008 neu herausgegeben.

Die Künstlersozialkasse hat seit der Aufnahme ihrer Arbeit 1983 Öffentlichkeitsarbeit geleistet. Neben einer Internetseite (www.kuenstlersozialkasse.de) mit umfassenden Informationen für Versicherte und Verwerter bietet sie Steuerberatungen, Industrie- und Handelskammern und Wirtschaftsverbänden seit vielen Jahren Informationsmaterial und Referenten an. Anlässlich der Dritten Novelle des Künstlersozialversicherungsgesetzes führt die Künstlersozialkasse eine Imagekampagne durch, bei der prominente Künstlerinnen, Künstler und Unternehmer sich zur Künstlersozialabgabe bekennen.

Im Rahmen der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit der Deutschen Rentenversicherung wurden und werden Verlautbarungen als Pressemitteilungen in den regelmäßig erscheinenden eigenen Publikationen und auf den Internetseiten der Deutschen

Rentenversicherung veröffentlicht, um die Arbeitgeber über die neue Prüfaufgabe der Rentenversicherungsträger zu unterrichten.

In erster Linie zu nennen sind:

Pressemitteilungen der Träger der Deutschen Rentenversicherung (u. a. Gemeinsame Presseerklärung der Künstlersozialkasse und der Deutschen Rentenversicherung Bund vom 20.06.2007),

- Veröffentlichungen in der kostenlosen Schriftenreihe „Summa summarum -Sozialversicherungsprüfung im Unternehmen“, Auflage 143.000 Exemplare,
- Information in der kostenlosen Kundenzeitschrift „Zukunft jetzt – Das Magazin der Deutschen Rentenversicherung“, Auflage 2,4 Mio. Exemplare,
- Internetauftritt der Deutschen Rentenversicherung
www.deutscherentenversicherung.de

Zusätzlich informieren die Wirtschaftsverbände über die Abgabepflicht. Die Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände hat u. a. die Broschüre „Künstlersozialabgabe – Leitfaden für die Praxis“ in Abstimmung mit der Künstlersozialkasse herausgegeben.

Außerdem hat die DATEV e.G. in ihrer Schriftenreihe Lohn- und Personalbüro in Zusammenarbeit mit der KSK bereits im Jahr 2001 eine umfassende Broschüre über „Die Künstlersozialabgabe“ herausgegeben und diese im Jahr 2007 umfassend aktualisiert.

Die Liste der Veröffentlichungen mit und ohne Unterstützung der KSK, des BMAS, des Deutschen Kulturrates usw. ließe sich unendlich fortsetzen. Wer sich also informieren wollte, hätte genügend Möglichkeiten dazu gehabt. Aber bequemer war es für die Unternehmen allemal, sich um dieses Thema besser nicht zu kümmern; zumal die KSK mit ihren beschränkten Möglichkeiten nur die großen und bedeutenden Unternehmen der Kultur- und Pressewirtschaft prüfen konnte.

Der entscheidende Punkt ist aber, dass die Unternehmen, die vom KSVG betroffen sind, - wie überall in der Sozialversicherung – verpflichtet sind, sich selbst bei der KSK zu melden. Die Abgabepflicht entsteht von Gesetzes wegen sobald die Kriterien dafür erfüllt sind. Die Entscheidung der KSK hat insofern keine rechtsgestaltende Wirkung, sondern nur deklaratorischen Charakter.

Weitere Infos s. Datei „Informationen für Steuerberater zur Künstlersozialabgabe“

www.kuenstlersozialkasse.de
